

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 27.

Sonntag den 27. Januar.

1850.

### Landtag.

Einundzwanzigste öffentliche Sitzung der 2. Kammer  
am 25. Januar.

Auf der Registrande befindet sich heute unter Anderm eine Eingabe des in der Schweiz sich aufhaltenden Kaufmanns *Schweigert*, der auf den Eintritt in die Kammer verzichtet, nachdem er früher die Wahl angenommen. In der nächsten Sitzung wird die Kammer darüber Beschluß fassen, ob *Schweigert's* Ablehnen statthaft sei. Die gestern über ihn erfolgte Mittheilung des Staatsministers *Schinsky* dürfte vielleicht seinen Entschluß ändern. Nach Erledigung der Registrande ergreift Abg. *Müller* aus Niederlösnitz das Wort zu folgender Interpellation: 1) „Ist das Justizministerium davon unterrichtet, daß das Militär-Commando von Dresden die Freilassung des vom Appellationsgericht freigesprochenen Dr. *Meinert* verweigert habe?“ 2) „Wenn dies der Fall, was gedenkt das Justizministerium zur Wahrung des Rechts vor den Eingriffen einer Ausnahmbehörde zu thun?“ Die Anfrage erledigte sich durch die so eben erfolgte Freilassung *Meinert's*. Die vorgestrigen Interpellationen *Wagners* aus Schneeberg, *Raschigs* und *Kalbs* erklärt Staatsmin. Dr. *Schinsky* in der ersten Sitzung nächster Woche beantworten zu wollen. ~~Siehe oben zur Tagesordnung über und beschließt~~ *Schmidts* Antrag, die Ungleichheit der Besteuerung im Gebirge betreffend, die Kammer wolle im Verein mit der ersten Kammer die Regierung ersuchen, die Berichte der Commission und die Gutachten der Regierungs-Commissare zum Druck zu befördern und an die Landgemeinden zu vertheilen. Dann erstattet Bürgermeister *Koch* Bericht über die Beschwerde des Bürgermeisters *Adv. J. Th. Schmidt* in Wurzen hinsichtlich dessen Suspension und deshalb ihm nicht gestatteten Eintritts in die Kammer. In seiner Beschwerde ersucht *Schmidt* die Kammer: „seine Eigenschaft als Abgeordneter der zweiten Kammer bis zur Entscheidung über die gegen seine Wählbarkeit erhobenen Zweifel auf Grund des Wahlgesetzes, der Landtagsordnung und der bisherigen Praxis auszusprechen und wegen seiner Einberufung das Erforderliche zu verfügen.“ Der Ausschuß dagegen schlägt vor: „die Kammer wolle beschließen: 1) daß *Schmidt* nicht als wählbar zu erachten gewesen, auch 2) den Reclamanten auf seine Beschwerde zu bescheiden, und 3) die dem Ausschuß zugestellten Acten über die Wahl des Abgeordneten zur zweiten Kammer im 19. Wahlbezirk an den Legitimationsauschluß zur Prüfung der Wahl des (an *Schmidts* Stelle) gewählten Abg. *Heisterbergk* aus Wurzen zurück zu weisen.“ Endlich eventuell beantragt der Ausschuß: „das Gesuch *Schmidts* vom 31. Octbr. v. J. als unbegründet auf sich beruhen zu lassen.“ Die der Vorlesung des Berichts folgende Debatte war eine sehr lebhaft, an welcher sich besonders die Mitglieder der Linken und die Regierungs-Commissare beteiligten. Zuerst sprach *Heisterbergk* und rühmte mit Wärme die Ehrenhaftigkeit *Schmidts*, der sich viele Verdienste um die ihm anvertraute Stadt, auch in den Waiagen, erworben habe. Dies wurde auch von dem Referenten zugegeben. Am Schlusse seiner Rede sprach *Heisterbergk* den Wunsch aus, daß er nach Hause geschickt und *Schmidt* einberufen werde. *Rake* ist zwar in formeller, nicht aber in materieller Beziehung mit dem Ausschußgutachten einverstanden, dessen Gründlichkeit Staatsminister Dr. *Schinsky* lobend hervorhebt. In Betreff der gegen das Suspendiren der Advocaten angeregten Zweifel führt er das Lumultmandat von 1791 als Interpretationsquelle an; *Rake* stellt je-

doch in Abrede, daß dieses Mandat als eine Interpretationsquelle gelten dürfe, und beantragt: die Kammer wolle an das Gesamtministerium in Gemäßheit von §. 11. der Verf.-Urk. das Gesuch um Wiederaufhebung der Suspension richten, und 2) bis zum Eingang der Antwort die Entscheidung darüber, welche von beiden Wahlen die gültige sei, aussetzen. Nachdem der Referent das Princip vertheidigt, von dem der Ausschuß ausgegangen, wobei er übrigens die Verletzung des Rechtsgefühls des Volkes durch die hinsichtlich der Suspensionen entstehende Rechtsungleichheit zugestehet, und Reg.-Comm. *Schmalz* ebenfalls das Ausschußgutachten empfohlen, spricht Secr. *Prüfer* die Ansicht aus, die Advocatur müsse als ein Gewerbe wie jedes andere betrachtet werden, und die Regierung könne bei ihr eigentlich eben so wenig eine Suspension eintreten lassen, wie z. B. bei einem Weber, einem Kaufmann, welcher Meinung Abg. *Evans* sich anschließt, der die angeführte Rechtsungleichheit und das Princip des Ausschußgutachtens bekämpft. Dasselbe thut *Dammann*. Abg. *Müller* rügt, daß zu Wahlcommissaren meist Leute von ministerieller Gesinnung gewählt, und daß dadurch mancher gesetzwidrige Einfluß auf die Wahlen ausgeübt worden, wogegen Reg.-Rath *Schmalz* die Regierung und Abg. *Hähnel* die Wahlcommissare verwahrt. Nachdem noch einige unwesentliche Bemerkungen gemacht worden, wird die Debatte auf Antrag des Abg. *Schwarze* geschlossen, und bei der Abstimmung *Rake's* Antrag abgeworfen, dagegen die Vorschläge des Ausschusses sämmtlich genehmigt. Zum Schluß erstattet *Wagner* aus Dresden Bericht über eine Petition *Löhnigs* und *Gen.* in Meissen um Förderung gewerblicher Reformen und über den Antrag des Abg. v. *Carlowitz* in der ersten Kammer auf Ergänzung einer Lücke in der Bestimmung über den Verkehr der Kammern mit der Staatsregierung. Die Petition bleibt auf sich beruhen, und von dem *Carlowitz'schen* Antrage wird abgesehen und der Gegenstand der Berathung der definitiven Geschäftsordnung vorbehalten. Ein Gesuch der Strumpfwirker-Znnung in Leipzig, über das Abg. Dr. *Haubold* berichtet, wird, wie schon die erste Kammer beschloß, an die Staatsregierung abgegeben.

### Chirurgische Poliklinik in Leipzig.

Wenn wir erst jetzt die Resultate unserer Leistungen an der hiesigen chirurgischen Poliklinik von den Jahren 1847 und 1848 öffentlich bekannt machen, so hoffen wir hinreichende Entschuldigung in den damaligen Zuständen zu finden — inter arma silent Musae — und wir legen nun hier bei der gegenwärtigen Ruhe Rechenschaft ab von diesen beiden Jahren. —

Seit 1830, in welchem Jahre diese Heilanstalt von uns gestiftet und allen unbemittelten Kranken zur freien und unentgeltlichen Benutzung eröffnet ward, hat sich das chirurgische Poliklinikum nicht allein die Gunst des Publicums erworben, sondern es ist auch von einem hohen Ministerium des Cultus und des öffentlichen Unterrichts zu einer öffentlichen Lehranstalt der hiesigen Universität erhoben worden. Die Zahl der hilfesuchenden Kranken hat sich im Verlauf der Zeit dergestalt vermehrt, daß wir in einem Jahre über dreitausend zählten, von denen Viele aus mehrere Meilen von hier entfernten Orten Sachsens und Preußens zu uns kamen. Der Zutritt zu den Operationen, welche theils von uns selbst, theils von den geübten Klinikern unter unserer Aufsicht und Leitung gemacht werden, ist so wie zu der Anstalt überhaupt jedem Gebildeten gestattet. Das Local, in welchem wir